

Verfahren bei Krankmeldungen und Beurlaubungen

Versäumnis aus Krankheit oder anderen nicht vorhersehbar zwingenden Gründen

Gültig für alle Klassen und Jahrgangsstufen

- bei Erkrankungen oder anderen Versäumnisgründen, die vor Schulbeginn auftreten benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler die Schule am gleichen Tag morgens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr unter der Telefonnummer 0201/492226. Damit gilt die Schülerin bzw. der Schüler als entschuldigt. Das schriftliche Entschuldigungsverfahren entfällt.
- bei Erkrankungen, die plötzlich während des Schultages beginnen ruft die Schülerin bzw. der Schüler die Erziehungsberechtigten aus dem Sekretariat heraus an, erhält nach der Erlaubnis der Eltern zum Verlassen der Schule das Entschuldigungsformular, das nach der Abzeichnung durch die Erziehungsberechtigten der Klassenleitung zurückgegeben wird. **Auch volljährige Schülerinnen und Schüler müssen sich persönlich im Sekretariat abmelden.**

Versäumnis unmittelbar vor den und im Anschluss an die Schulferien

- telefonische Benachrichtigung des Sekretariates vor 08.00 Uhr

Beurlaubungen aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des Schülers

Beurlaubungsanträge jeglichen Zeitumfangs sind schriftlich an Frau Dr. Schmidt als Schulleitung per E-Mail unter christiane.schmidt@mariengymnasium.net zu richten.

Beurlaubungen an Tagen, an denen eine Klassenarbeit/Klausur terminiert ist

An diesen Tagen wird grundsätzlich keine Beurlaubung genehmigt.

Ausnahmen:

- Teilnahme an einer Beerdigung
- Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch, Einstellungstest etc. (nicht für ein Schulpraktikum)

Beurlaubung während des Schuljahres

Die Beurlaubung soll soweit möglich eine Woche im Voraus schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. (Ausnahme: Beerdigung) Dem Antrag ist ein Nachweis z. B. eine Einladung, Todesanzeige, Bescheinigung des Sportvereins etc. beizulegen.

Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Schulferien

Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Über eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt entscheidet ebenfalls Frau Dr. Schmidt. Zur Vorbereitung und Information über die Beurlaubung führt Frau Dr. Schmidt ein Gespräch mit den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler. Beurlaubungsanträge sind grundsätzlich vor dem endgültigen Abschluss von Verträgen z. B. mit Austauschorganisationen und der Buchung von Flugtickets zu stellen und die jeweilige Entscheidung abzuwarten.